Amtsblatt
für den Landkreis Schaumburg

Landkreis Schaumburg
i.A.
Amtsblattstelle
Ort: Stadthagen

Bereitgestellt in Stadthagen am 30.10.2026 Nr. 10/2026

Inhaltsverzeichnis: Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Allgemeine Vorschrift zur Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste gemäß Art. 3 Abs. 2, Art. 2 lit. l) VO (EG) Nr. 1370/2007 für die Erstattung von tarifbedingten Mindereinnahmen im Omnibusverkehr im Gebiet des Landkreises Schaumburg	243
Satzung für das Jugendamt des Landkreises Schaumburg	248

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit im Dienste der Stadt Stadthagen	251
Bauleitplanung der Gemeinde Buchholz; Bebauungsplan Nr. 5 „Auf der Portugall“ - 7. Änderung -	254
Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Schiedspersonen der Samtgemeinde Lindhorst	255
Veröffentlichung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 der Gemeinde Lindhorst	256
Veröffentlichung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 bis 2021 der Gemeinde Lindhorst	256
Bauleitplanung Stadt Rodenberg; Bebauungsplan Nr. 64 „Gesundes Zentrum Rodenberg“	256
Bekanntmachung der Samtgemeinde Sachsenhagen	258
Bekanntmachung der Stadt Sachsenhagen	259
Bekanntmachung der Stadt Sachsenhagen	259

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen,
Frau Hildenhagen, Tel. 05721/703-3251, Frau Wübben, Tel. 05721/703-3250
E-Mail: amtsblatt@schaumburg.de

Der Landkreis Schaumburg veröffentlicht ab 01.01.2026 sein elektronisches amtliches Verkündungsblatt nach § 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes unter www.schaumburg.de/amtsblatt („Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg“).

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Allgemeine Vorschrift zur Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste gemäß Art. 3 Abs. 2, Art. 2 lit. l) VO (EG) Nr. 1370/2007 für die Erstattung von tarifbedingten Mindereinnahmen im Omnibusverkehr im Gebiet des Landkreises Schaumburg

Beschlossen vom Kreistag des Landkreises Schaumburg mit BV-89/2026 am 23.06.2026

Präambel

Der Landkreis Schaumburg ist Aufgabenträger für den ÖPNV gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG). Er verfolgt das Ziel, in seinem Gebiet die Anwendung einheitlicher und attraktiver Fahrtarife für alle Fahrgäste des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs zu ermöglichen. Hierzu hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg eine allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2, Art. 2 lit. l) VO (EG) Nr. 1370/2007, §§ 10, 11 NKomVG beschlossen. Die allgemeine Vorschrift regelt die Erstattung von Mindereinnahmen im regionalen Busverkehr durch die Anwendung des einheitlichen Tarifs (Schaumburg-Tarif) als Höchsttarif im Sinne von Artikel 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007.
Durch die Veröffentlichung der Allgemeinen Vorschrift als Satzung wird eine transparente, einvernehmliche und beihilferechtskonforme Ausgleichsregelung getroffen.

1. Gegenstand der Allgemeinen Vorschrift

1.1. Rechtsgrundlagen sind die am 3.12.2009 in Kraft getretene Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und das Niedersächsische Nahverkehrsgesetz (NNVG) in seiner jeweils geltenden Fassung.

1.2. Die Allgemeine Vorschrift dient der einheitlichen Tarifanwendung des Schaumburg-Tarifs für alle Fahrgäste des öffentlichen Personennahverkehrs, soweit er der Aufgabenträgerschaft des Landkreises unterliegt. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung besteht darin, den vom Landkreis vorgegebenen Tarif anzuwenden. Ausgleichsgegenstand ist somit ein Ausgleich für die Mindererträge, die den jeweiligen Unternehmen im regionalen Busverkehr nach §§ 42, 44 PeBefG aus der Anwendung des Schaumburg-Tarifs entstehen.

1.3. Die Ausgleichsleistungen dienen dazu, den vereinbarten Höchsttarif zu sichern. Sie beruhen auf einem Preis-Kosten-Vergleich, dh. die Unternehmen weisen nach, dass durch den Linienbusbetrieb der in Punkt 3.2 festgelegte angemessene Gewinn nicht überschritten wird.

1.4. Der Landkreis Schaumburg stellt den Unternehmen Ausgleichsleistungen zur Verfügung für die einheitliche Anwendung des vom Landkreis vorgegebenen Schaumburg-Tarifs für den Linienverkehr nach §42 und §44, welcher im Einklang mit dem gültigen Nahverkehrsplan steht.

1.5 Ausgeglichen werden ebenso Mindereinnahmen durch die vom Landkreis vorgegebene Anwendung bzw. Anerkennung eines überregionalen Tarifes (z.B. Deutschlandtarif, Niedersachsentarif) oder eines Tarifes der Nachbarkreise im Rahmen eines Kreisgrenzen überscheitenden ÖPNV.

1.6 Für Buslinien, die mittels eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages (ÖDA) im Rahmen einer gemeinsamen Ausschreibung mit benachbarten Aufgabenträgern oder einer Delegation finanziert werden, werden keine Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift gewährt.

2. Ausgleichsvoraussetzungen

2.1 Der Ausgleich kann nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass das Unternehmen den vom Landkreis vorgegebenen Tarif anwendet. Diesen legt der Landkreis Schaumburg verbindlich als Höchsttarif im Sinne des Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 fest. Das Unternehmen verpflichtet sich daher, den vorgegebenen Tarif bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen und anzuwenden.

2.2 Soweit das Unternehmen sonstige Ausgleichsleistungen aus einem anderen Rechtsgrund erhält (z.B. aus einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag) müssen diese sonstigen Ausgleichsleistungen ebenso wie weitere öffentliche Zuwendungen in die Berechnung der Überkompensationskontrolle nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 eingerechnet werden.

2.3 Der Landkreis Schaumburg erwartet von den Unternehmen eine regelmäßige Investition in den Fuhrpark und insbesondere die schrittweise Umstellung auf Elektromobilität ab 2027.

3. Art, Umfang und Bemessung der Ausgleichsleistungen

3.1 Der Landkreis leistet den Verkehrsunternehmen Ausgleichsleistungen für die Anwendung des Schaumburg-Tarifs als Höchsttarif im Linienverkehr.

3.2 Die Ausgleichsleistung errechnet sich aus dem Differenzbetrag aus nachgewiesenen Kosten und zurechenbaren Erträgen. Zur Ermittlung des Nettoeffekts sind von der Summe aus Kosten und einem angemessenen Gewinn von 4% die positiven Auswirkungen der Verpflichtung und die tatsächlichen Einnahmen abzuziehen. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage eines Formblattes mit festgelegten Parametern (Anlage 2).

3.3 Die Zuordnung der Kosten und Erlöse bei Unternehmen, die neben von der Allgemeinen Vorschrift erfassten Verkehre noch andere Linienverkehrsleistungen im ÖPNV oder sonstige Verkehrsleistungen erbringen, erfolgt durch eine Trennungsrechnung, bei der die von der allgemeinen Vorschrift erfassten Verkehre gesondert von den anderen Verkehrsleistungen ausgewiesen werden. Zur Erfüllung der europarechtlichen Transparenzvorgaben ist vom Verkehrsunternehmen eine Trennungsrechnung auf der Grundlage des internen Rechnungswesens vorzuhalten.

3.4. Ein Antrag auf Ausgleichsmittel nach dieser Vorschrift ist spätestens bis zum Ablauf der regelmäßigen Verjährungsfrist nach §195 BGB an den Landkreis Schaumburg zu stellen. Die Höhe des beantragten Ausgleichsbetrages ist von einem Wirtschaftsprüfer/Steuerberater jährlich zu testieren.

3.5 Die Unternehmen erhalten auf Antrag für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen des Ausgleichsbetrags. Die Höhe und Zahlungsweise wird gesondert vereinbart.

4. Vermeidung einer Überkompensation und Überkompensationskontrolle

4.1 Die Ausgleichsleistungen dürfen gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit Nr. 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 den Betrag nicht übersteigen, der erforderlich ist, um die finanziellen Nettoeffekte auf die Kosten und Einnahmen zu decken, die auf die Erfüllung der Pflichten nach diesem Vertrag zurückzuführen sind.

4.2 Es gelten die Standards zur Kontentrennung gemäß VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Unternehmen, die einen Ausgleich für die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erhalten, weisen in ihrer Rechnungslegung getrennt die für die im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift erfassten Verkehre maßgeblichen Kosten und maßgeblichen Einnahmen aus.

4.3 Die Unternehmen sind verpflichtet, die Regelung des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten und darüber eine Bescheinigung von einem Wirtschaftsprüfer/Steuerberater vorzulegen.

4.4 Auf Grundlage der Bescheinigung von einem Wirtschaftsprüfer/Steuerberater erfolgt der jährliche Nachweis, dass keine Überkompensation erfolgt ist.

4.5 Der vom Aufgabenträger auferlegte Tarif enthält gemäß § 7a Abs. 1 NNVG Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs, die um mindestens 25% gegenüber unbeschränkt erhältlichen Zeitfahrausweisen mit räumlich und zeitlich vergleichbarer Gültigkeit ermäßigt sind. Die hierfür gewährten Ausgleichzahlungen werden den Unternehmen vom Landkreis ausgezahlt und sind als Fahrgeldeinnahmen Bestandteil der Überkompensationskontrolle. Von den Unternehmen ist eine Berechnung des Ausgleichsbetrages nach Anlage 1 durchzuführen. Diese Berechnung hat keine Auswirkung auf den Gesamtausgleichsbetrag gemäß dieser Allgemeinen Vorschrift, sondern dient dem Verwendungsnachweis der Mittel für den Ausbildungsverkehr.

5. Anreizsystem für wirtschaftliche Geschäftsführung

Die Gewährung von Ausgleichsleistungen setzt voraus, dass sich die Berechnung der Betriebskosten an einem durchschnittlich gut geführten Unternehmen orientiert. Der Landkreis überprüft dies anhand der durchschnittlichen Kosten für einen angebotenen Fahrplankilometer und der Kosten für Fahrzeugumläufe.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Diese allgemeine Vorschrift wird nach Ihrer Verabschiedung durch den Kreistag nach Maßgabe der geltenden Hauptsatzung bekannt gemacht. Darüber hinaus wird die allgemeine Vorschrift auf der Internetseite des Landkreises Schaumburg eingestellt. Sie gilt mit Wirkung vom 01.01.2026.

6.2 Unternehmen, welche einen Ausgleich nach dieser Vorschrift erhalten, verpflichten sich, die Regeln der Nummern 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten. Hierzu legen sie dem Landkreis Schaumburg alle zwei Jahre eine Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers vor, der zufolge sämtliche Regeln des Anhanges eingehalten werden und beihilferechtlich keine Überkompensation vorliegt (Anlage 3).

6.3 Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Artikel 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt durch den Landkreis Schaumburg.

Stadthagen, den 30.09.2026

Der Landrat
Jörg Farr

Anlage 1

Berechnung des Ausgleichsbetrages gemäß §7a NNVG

$A = 0{,}5 * (\sum z_i * c * t_i * w * K_{spez.} - E)$

A Ausgleichsbetrag
z Anzahl der verkauften Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr im Abrechnungsjahr
c Fahrtenhäufigkeit für einen Zeitfahrausweis je Gültigkeitstag = 2,3 Fahrten / Gültigkeitstag
t Gültigkeitstage für einen Zeitfahrausweis;
Monatskarte = 26 Gültigkeitstage
Wochenkarte = 6 Gültigkeitstage
w mittlere Reiseweite im Lk Schaumburg, die mittlere Reiseweite wird pauschal für jedes Verkehrsunternehmen auf 8 Km festgelegt.
K_{spez} spezifischer (Soll-) Kostensatz je Personen-Kilometer (Pkm) in Euro; der spezifische Sollkostensatz wird für jedes Jahr vom Landkreis auf der Grundlage der Kostenentwicklung im Verkehrsgewerbe gemäß Statistischem Bundesamt neu festgesetzt.

E Erträge im Ausbildungsverkehr in €

Anlage 1, Blatt 1 zur Berechnung des Ausgleichsbetrags					
Name Verkehrsunternehmen			Abrechnungsjahr		
Berechnung der Kosten:					
Monatskarte (MoKa) für Auszubildende					
Anzahl der verkauften				spezifischer Sollkostensatz	
MoKa im Ausbildungsverkehr	Fahrtenhäufigkeit /Tag	Anzahl Gültigkeitstage	mittlere Reiseweite	je Personenkm in Euro	
im Abrechnungsjahr	MoKa im Ausbildungsverkehr	Moka im Ausbildungsverkehr	Moka im Ausbildungsverkehr	Moka im Ausbildungsverkehr	**Kosten**
	2,3	26	8		
Wochenkarten (WoKa) für Auszubildende					
Anzahl der verkauften				spezifischer Sollkostensatz	
WoKa im Ausbildungsverkehr	Fahrtenhäufigkeit /Tag	Anzahl Gültigkeitstage	mittlere Reiseweite	je Personenkm in Cent	
im Abrechnungsjahr	WoKa im Ausbildungsverkehr	Woka im Ausbildungsverkehr	Woka im Ausbildungsverkehr	Woka im Ausbildungsverkehr	**Kosten**
	2,3	6	8		
				Summe Kosten	

Anlage 1, Blatt 2 zur Berechnung des Ausgleichsbetrags			
Name Verkehrsunternehmen			Abrechnungsjahr
Berechnung der Erträge			
Ertrag Monatskarte (Moka) im Ausbildungsverkehr			
	Verkaufte MoKa im Abrechnungsjahr	**Preis**	**Ertrag**
PS 1			
PS 2			
PS 3			
PS 4			
PS 5			
PS 6			
PS 7			
Summe			
Ertrag Wochenkarte (Woka) im Ausbildungsverkehr			
	Verkaufte WoKa im Abrechnungsjahr	**Preis**	**Ertrag**
PS 1			
PS 2			
PS 3			
PS 4			
PS 5			
PS 6			
PS 7			
Summe		**Summe Erträge**	

Anlage 1, Blatt 3 zur Berechnung des Ausgleichsbetrags			
Name Verkehrsunternehmen			Abrechnungsjahr
Ausgleichsbetrag = Summe Kosten - Summe Erträge			
Summe Kosten			
Summe Erträge			
beantragte Mittel			

Anlage 2

Berechnung des finanziellen Nettoeffekts und der Ausgleichsleistung

Berechnung:

Kosten der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung für das Kalenderjahr 20xx

Gemeinwirtschaftliche Fahrleistung…… km/p.a.

Fahrzeugkosten: ……..... €/p.a.
Treibstoffkosten: ……... €/p.a.
Personalkosten: …… €/p.a.
Sonstige Kosten: …….. €/p.a.

Gesamtkosten: …… €/p.a.

a) Mehreinnahmen auf der Gemeinwirtschaftlichen Fahrleistung
Fahrgeldeinnahmen: …… €/p.a.
Erstattungen nach § 231 SGB IX: …… €/p.a.
Ausgleich nach § 7a PBefG: …….. €/p.a.

b) Interne Netzeffekte:
Fahrgeldeinnahmen: …… €/p.a.
Erstattungen nach § 231 SGB IX: …….. €/p.a.
Ausgleich nach § 7a PBefG: …… €/p.a.

c) Externe Netzeffekte: …… €/p.a.

Gesamteinnahmen: …… €/p.a.

Differenz (Gesamtkosten – Gesamteinnahmen): …… €/p.a.

+ Gewinn (in % der Gesamtkosten) …… €/p.a.

= finanzieller Nettoeffekt ……... €/p.a.

Ausgleichsleistung: …….. **€/p.a.**

Interne Netzeffekte sind solche, die innerhalb des Netzes entstehen, das im Rahmen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung betrieben wird. Bei einer allgemeinen Vorschrift sind dies typischerweise Mehreinnahmen, die verbundweit durch die Durchtarifierung entstehen.

Positive externe Netzeffekte sind solche, die bei anderen Beförderungstätigkeiten des Betreibers eintreten.

Anlage 3

Bestätigung der Einhaltung der Regeln der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007

1. Die Ausgleichsleistung im Zusammenhang mit der Anwendung des Höchsttarifes für den ÖPNV des Landkreises Schaumburg überschritt im Geschäftsjahr/in den Geschäftsjahren …… den finanziellen Nettoeffekt gemäß Ziff. 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 nicht. Externe Netzeffekte gemäß Ziff. 3 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 waren nicht festzustellen, und wurden daher nicht angesetzt.

2. Die Berechnung der Kosten und Einnahmen erfolgte anhand der geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften.

3. Das Unternehmen hat bezogen auf die Anwendung des Höchsttarifes für den ÖPNV des Landkreises Schaumburg eine Trennungsrechnung eingerichtet. Diese entspricht den Vorgaben gemäß Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen erfolgte nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit. Die Trennungsrechnung umfasst den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse.

4. Das Unternehmen erzielte im o.a. Geschäftsjahr/in den o.a. Geschäftsjahren eine Kapitalrendite von …%. Diese liegt unter dem in Punkt 3.2 angegebenen angemessen Gewinn.

……den ……..
Ort

……
(Unterschrift StB/WP)

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Schaumburg

Aufgrund des § 70 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), des § 4 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) vom 05.02.1993 (Nds. GVBl. S. 45) und des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg in seiner Sitzung am 06.10.2026 für das Jugendamt die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Der Landkreis Schaumburg hat zur Erfüllung seiner Aufgaben als Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Jugendamt errichtet. Die örtliche Zuständigkeit erstreckt sich auf das Kreisgebiet.

(2) Das Jugendamt ist eine Dienststelle des Landkreises Schaumburg.

(3) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und aus der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2

(1) Das Jugendamt erfüllt die ihm durch das Achte Buch Sozialgesetzbuch und sonstige Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe.

(2) Das Jugendamt hat die Tätigkeit der Jugendverbände, der selbstorganisierten Zusammenschlüsse und der freien Vereinigungen der Jugendhilfe sowie sonstiger Träger der Jugendhilfe unter Wahrung ihrer Selbständigkeit anzuregen und zu fördern. Es hat sie zur Mitarbeit heranzuziehen und ein planvolles Zusammenwirken aller Organisationen und Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe herbeizuführen.

(3) Dem Jugendamt obliegt die Gesamtverantwortung einschließlich der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII auch insoweit, als die Gemeinden gemäß § 13 Abs. 1 oder 2 Nds. AG SGB VIII zuständig sind.

§ 3

Aufgaben des Jugendamtes sind

a) die Erbringung von Leistungen und die Wahrnehmung anderer Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 SGB VIII,

b) die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe, die sich aus sonstigen Gesetzen ergeben, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Träger gegeben ist.

§ 4

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören nach entsprechendem Beschluss des Kreistages für die Dauer der Wahlperiode zehn oder 15 stimmberechtigte Mitglieder an. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

(2) Von den Sitzen nach Abs. 1 entfallen drei Fünftel auf Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind. Zwei Fünftel der Ausschusssitze entfallen auf Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden. Bei der Wahl dieser Mitglieder sind Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände angemessen zu berücksichtigen; dabei soll von den zu wählenden Mitgliedern die Hälfte von Trägern der Jugendarbeit vorgeschlagen worden sein.

(3) Die Hälfte der stimmberechtigten und stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen sein.

(4) Stimmberechtigte Mitglieder, die nicht Mitglied des Kreistages sind, müssen ihre Hauptwohnung im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes und das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

(5) Fraktionen oder Gruppen, auf die bei der Verteilung der sechs Ausschusssitze nach Abs. 2 Satz 1 kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, je ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

§ 5

(1) Als Mitglieder mit beratender Stimme gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

1. kraft Amtes

 a) die Leiterin oder der Leiter des Jugendamtes,

 b) die Kreisjugendpflegerin oder der Kreisjugendpfleger

2. für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages

 a) zwei junge Menschen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII. Ein junger Mensch auf Vorschlag des Kreisschülerrates und ein junger Mensch auf Vorschlag des Kreisjugendrings, die bei der Neubildung des Jugendhilfeausschusses das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

 b) je eine Vertreterin oder ein Vertreter sowohl der evangelischen als auch der katholischen Kirche, die von den zuständigen Behörden vorzuschlagen sind, sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter einer jüdischen Kultusgemeinde im Kreisgebiet,

 c) eine Lehrkraft, die von der zuständigen nachgeordneten Schulbehörde benannt wird, auf Vorschlag der örtlichen Verbände und Institutionen,

 d) eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter oder eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte,

 e) eine kommunale Gleichstellungsbeauftragte,

 f) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationsgeschichte,

 g) eine Vertreterin oder ein Vertreter der selbstorgansierten Zusammenschlüsse im Sinne des § 4a Abs. 1 SGB VIII,

 h) eine Person, die beim Land im Bereich der Schulsozialarbeit beschäftigt ist und von der zuständigen nachgeordneten Schulbehörde vorzuschlagen ist,

 i) eine Person, die über Erfahrungen in der sozialen Arbeit mit

 a) weiblichen jungen Menschen,

 b) männlichen jungen Menschen oder

 c) transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen

 in ihren jeweils unterschiedlichen Lebenslagen verfügen soll.

(2) Die berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit der beratenden Mitglieder soll sich auf den örtlichen Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes erstrecken.

(3) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil. Sie oder er kann sich vertreten lassen.

§ 6

(1) Der Kreistag stellt die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses fest.

(2) Vor Ablauf der Wahlperiode des Kreistages endet die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss mit der Feststellung, dass eine der Voraussetzungen der Wahl oder Benennung weggefallen ist. Bei den benannten Mitgliedern kann die Mitgliedschaft auch aus sonstigen Gründen auf Veranlassung der benennenden Stelle beendet werden. Die Feststellung über die Beendigung der Mitgliedschaft von stimmberechtigten Mitgliedern trifft der Kreistag.

(3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Jugendhilfeausschuss aus, so ist für die restliche Dauer der Wahlperiode ein neues Mitglied zu wählen bzw. nach zu benennen. Dabei kann auf die zu Beginn der Wahlperiode gemachten Vorschläge der freien Träger zurückgegriffen werden.

(4) Für die stellvertretenden Mitglieder gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7

(1) Die oder der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden nach den Vorschriften des NKomVG bestimmt.

(2) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gelten, soweit im SGB VIII, im Nds. AG SGB VIII und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, das NKomVG und die Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse.

(3) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Zu den Sitzungen können Sachverständige hinzugezogen werden.

(4) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Jugendhilfeausschuss seine Geschäfte weiter, bis der neue Jugendhilfeausschuss gebildet ist.

(5) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung nach Maßgabe der Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und sonstiger Ausschussmitglieder, soweit sie nicht Bedienstete des Landkreises sind. Entsprechendes gilt für den Ersatz des Verdienstausfalles.

§ 8

Die stimmberechtigten und die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus; an Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden. Die Belehrung über die ihnen nach den Bestimmungen des NKomVG obliegenden Pflichten nimmt für die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder die oder der Ausschussvorsitzende vor.

§ 9

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe und beschließt über die grundsätzlichen Fragen der Jugendhilfe im Rahmen dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.

(2) Im Besonderen hat der Jugendhilfeausschuss folgende Aufgaben:

a) Beschlussfassung über die Verwendung der vom Kreistag bereitgestellten Mittel der Jugendhilfe,

b) Anhörung vor der Beschlussfassung des Kreistages in Angelegenheiten der Jugendhilfe,

c) Anhörung vor der Bestellung der Leiterin oder des Leiters des Jugendamtes,

d) Beschlussfassung über eine Beauftragung gemäß § 76 SGB VIII,

e) Aufstellung der Vorschlagslisten für die Jugendschöffinnen und Jugendschöffen gem. § 35 JGG und für die Beisitzerinnen und Beisitzer der Ausschüsse,

f) Vorschläge über die Schaffung und Förderung von Einrichtungen der Jugendpflege und Erziehungshilfe,

g) Anhörung bei der Aufstellung von Richtlinien,

h) Beschluss über die Widersprüche in Angelegenheiten der Jugendhilfe, sofern nicht die Zuständigkeit des Kreistages gegeben ist, weil er in dieser Angelegenheit entschieden hatte und sofern der Jugendhilfeausschuss die Zuständigkeit nicht in Einzelfällen oder für Gruppen solcher Angelegenheiten auf die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten übertragen hat.

§ 10

Die laufenden Geschäfte des Jugendamtes werden von der Hauptverwaltungsbeamtin oder von dem Hauptverwaltungsbeamten oder in ihrem oder seinem Auftrage von der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses und des Jugendhilfeausschusses geführt.

§ 11

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Schaumburg vom 05.07.1993 außer Kraft.

Stadthagen, den 08.10.2026

Landkreis Schaumburg

Jörg Farr
Der Landrat

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit im Dienste der Stadt Stadthagen

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 05.10.2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie der Mitglieder des Ortsrates

1. Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 85,00 Euro und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 30,00 Euro je Sitzung.

2. Mitglieder des Ortsrates erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 30,00 Euro je Sitzung. Für Ortsratsmitglieder, die nicht gleichzeitig Mitglied des Rates der Stadt Stadthagen sind, und die erklären, dass sie die Sitzungsunterlagen ausschließlich auf elektronischem Wege erhalten möchten, erhöht sich das Sitzungsgeld um 10,00 Euro je Sitzung.

2a. Ratsfrauen und Ratsherren als gewählte Vertreterinnen und Vertreter in den Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsunternehmen der Stadt Stadthagen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 60,00 Euro je Sitzung.

3. Als Sitzung im Sinne von Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 2a gelten:

 a) Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Fachausschüsse und des Ortsrates
 b) Fraktionssitzungen
 c) Sitzungen der Gesellschafterversammlung von Beteiligungsunternehmen der Stadt Stadthagen
 d) Veranstaltungen, Besprechungen und Besichtigungen, wenn der Rat oder der Verwaltungsausschuss die Teilnahme genehmigt haben.

4. Die Anzahl der entschädigungsfähigen Sitzungen nach § 1 Abs. 3 a) bis 3 b) werden auf insgesamt max. 48 Sitzungen im Jahr beschränkt; für Ratsfrauen und Ratsherren, die gleichzeitig Mitglied des Ortsrates sind, auf 60 Sitzungen im Jahr.

5. Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tage werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Der Nachweis der Teilnahme an einer Sitzung erfolgt durch die eigenhändige Unterschrift in einer Anwesenheitsliste. Wird eine Anwesenheitsliste nicht geführt, ist eine schriftliche Erklärung über die Teilnahme erforderlich.

6. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der Auslagen mit Ausnahme der Fahrt- und Reisekosten nach § 3 dieser Satzung. Notwendige Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden auf Nachweis bis zu einer Höhe von 9,00 €/Stunde ersetzt.

7. Einen Anspruch auf Verdienstausfall haben:
 a) Ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte oder Ehrenbeamtinnen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 b) Ratsfrauen, Ratsherren, Ortsrats- und Ausschussmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung.

 Der Verdienstausfall wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Tätigkeit als Rats- oder Ausschussmitglied für die Stadt entstanden ist.

 Selbständig Tätigen wird auf Antrag eine Verdienstausfallpauschale je Stunde auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens gewährt.

 Ratsfrauen, Ratsherren und Mitglieder des Ortsrates, die keinen Verdienstausfall bzw. keine Verdienstausfallpauschale geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich durch ihre Tätigkeit ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz.

 Den in Abs. 7 a) und b) aufgeführten Anspruchsberechtigten, die einen Haushalt mit drei oder mehreren Personen führen, von denen mindestens eine Person ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist, und die keinen Anspruch auf Verdienstausfall geltend machen können, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz gezahlt, wenn im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

8. Als Verdienstausfall bzw. Verdienstausfallpauschale wird höchstens ein Betrag in Höhe von 30,00 Euro je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag (einschließl. Wegezeit) gezahlt. Der Pauschalstundensatz beträgt 9,00 Euro je Stunde für längstens 8 Stunden je Tag.

9. Für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats besteht kein Anspruch auf Ersatz von Verdienstausfall oder Zahlung eines Pauschalstundensatzes außerhalb eines Zeitraumes von montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr und sonnabends von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr; es sei denn, die Anspruchstellerin oder der Anspruchsteller ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig.

§ 2 Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger/Funktionsträgerinnen

1. Der erste Vertreter/Die erste Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und die Fraktionsvorsitzenden des Rates erhalten zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 180,00 Euro.

2. Der zweite Vertreter/Die zweite Vertreterin und der dritte Vertreter/Die dritte Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin erhält zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 120,00 Euro.

 Die übrigen Beigeordneten erhalten zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 Euro.

3. Abweichend von § 1 Abs. 1 erhält die Ratsvorsitzende/der Ratsvorsitzende das 2-fache Sitzungsgeld, jedoch nur beschränkt auf die Sitzungen des Rates.

4. Die Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 170,00 Euro in Ortsteilen bis 500 Einwohner, 220,00 Euro in Ortsteilen bis 1.000 Einwohner und 280,00 Euro in Ortsteilen ab 1.000 Einwohner.

5. Der Ortsbürgermeister/Die Ortsbürgermeisterin der Ortschaft Wendthagen -Ehlen erhält neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung von 280,00 Euro; bzw. 130,00 Euro, falls die Übernahme von Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung abgelehnt wurde. Sofern eine Ortsbeauftragte/ein Ortsbeauftragter berufen wurde, erhält diese/dieser eine monatliche Aufwandsentschädigung bis zu 145,00 Euro. Näheres regelt die Dienstanweisung über die OrtsvorsteherInnen der zur Stadt Stadthagen gehörenden Ortschaften.

6. Der stellv. Ortsbürgermeister/Die stellv. Ortsbürgermeisterin der Ortschaft Wendthagen-Ehlen erhält neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung von 70,00 Euro.

7. Entschädigungen für mehrere der vorstehend aufgeführten Punkte, ausgenommen Abs. 4 – 6, werden miteinander so aufgerechnet, dass nur jeweils die höhere Entschädigung gezahlt wird.

8. Unbeschadet von Abs. 7 werden den Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden des Rates und des Ortsrates zusätzlich 6,00 Euro je Fraktions- bzw. Gruppenmitglied gezahlt.

§ 3 Fahrt- und Reisekosten

1. Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes werden die notwendigen nachgewiesenen Kosten erstattet. Bei Benutzung des eigenen Kfz wird eine Kilometerentschädigung in Höhe von 0,30 Euro gezahlt.

2. Für Dienstreisen werden Reisekosten nach § 9 des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Neben den Reisekosten werden Sitzungsgelder, Auslagenersatz und Aufwendungen für Kinderbetreuung nicht gezahlt. Die Anordnung der Dienstreise bedarf der Zustimmung des Verwaltungsausschusses.

§ 4 Entschädigung für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

1. Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung von 30,00 Euro je Sitzung als Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld erhöht sich um 10,00, soweit erklärt wird, dass die Sitzungsunterlagen ausschließlich auf elektronischem Wege bezogen werden.

 Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses erhält eine Aufwandsentschädigung von 85,00 Euro je Sitzung als Sitzungsgeld.

2. § 1 Abs. 3 – 9 sowie § 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5 Sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

1. Für Bürger und andere Personen nach § 38 Abs. 2 Satz 3 NKomVG, die im Interesse der Stadt Stadthagen eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, gelten die Vorschriften des § 4 dieser Satzung entsprechend. Notwendige Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden auf Nachweis bis zu einer Höhe von 9,00 Euro/Stunde ersetzt.

2. Der Verwalter/Die Verwalterin des Stadtarchivs erhält für seine/ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung, die vom Verwaltungsausschuss festgesetzt wird.

§ 6 Zahlungsweise

1. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Dies gilt auch, wenn der/die Berechtigte das Amt nur für einen Teil des Monats innehatte. Führt der/die Berechtigte die ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen, den Erholungsurlaub nicht eingerechnet, länger als 2 Monate nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der Vertreter/die Vertreterin des/der Berechtigten die dem/der Berechtigten bisher gewährte Aufwandsentschädigung bzw. die Fahrtkostenpauschale.

2. Bei Ruhen des Mandats wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit im Dienste der Stadt Stadthagen vom 12.12.2011 in der Fassung der 3. Änderungssatzung außer Kraft.

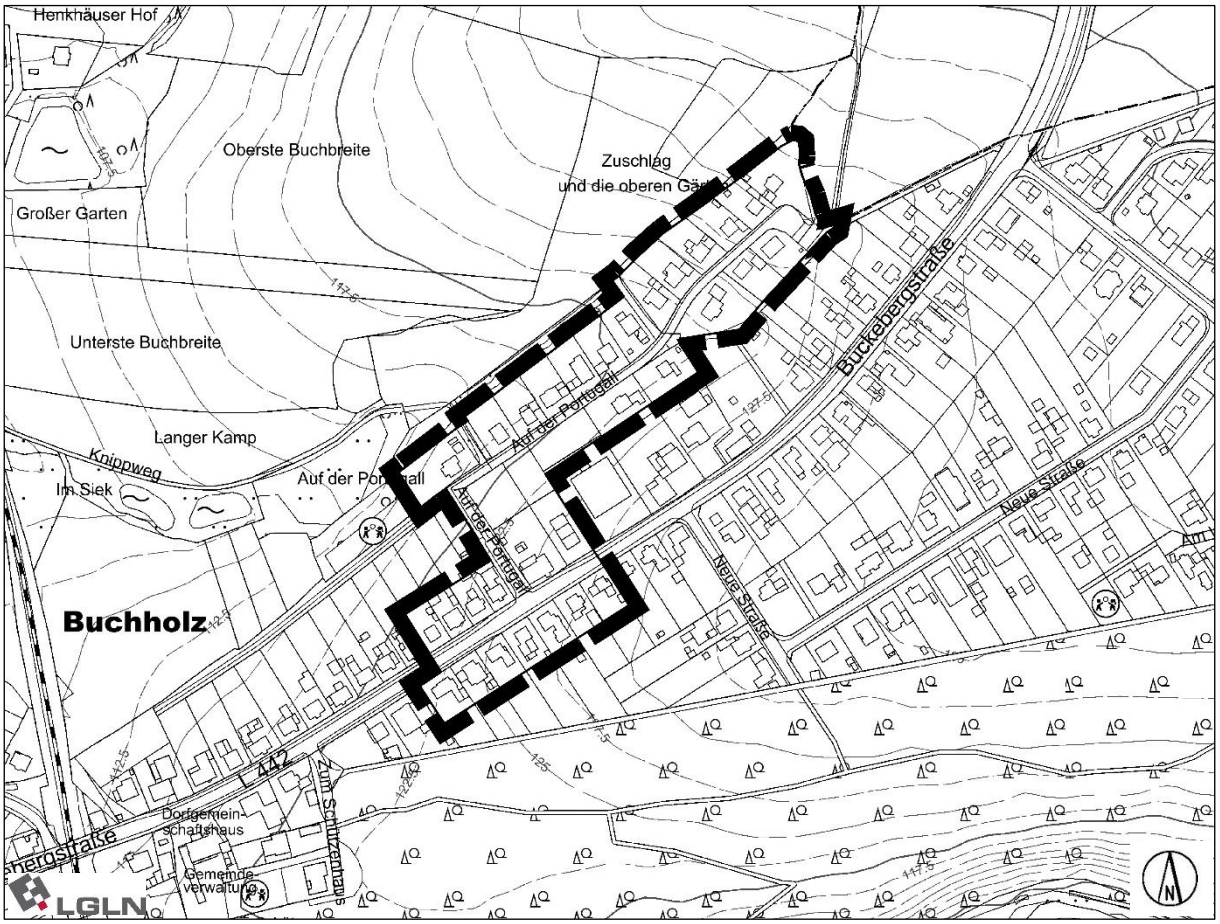
Stadthagen, den 05.10.2026
Stadt Stadthagen

Theiß
Bürgermeister

Bauleitplanung der Gemeinde Buchholz
Bebauungsplan Nr. 5 „Auf der Portugall“ - 7. Änderung -

Der Rat der Gemeinde Buchholz hat in seiner Sitzung am 22.09.2026 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Auf der Portugall“ gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5), M. 1:5.000, © © GeoBasis-DE/LGLN (2026))

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Auf der Portugall“ in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Auf der Portugall“ nebst Begründung liegt ab sofort bei der Gemeindeverwaltung Buchholz, Bückebergstraße 26, 31710 Buchholz, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Samtgemeinde Eilsen und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Buchholz, den 07.10.2026

Witt

Der Bürgermeister

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Schiedspersonen der Samtgemeinde Lindhorst

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 15.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Schiedspersonen der Schiedsämter der Samtgemeinde Lindhorst erhalten auf Grundlage dieser Satzung eine Entschädigung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

Die Schiedspersonen der Schiedsämter Lindhorst I und Lindhorst II erhalten für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.
Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die unter Satz 1 benannten Personen die Funktion länger als 2 Monate nicht wahrnehmen. Bei Aufgabe der Funktion entfällt der Anspruch mit sofortiger Wirkung.

§ 3 Zahlungsweise und steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung nach § 2 wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt.

(2) Der Anspruch der Gewährung beginnt mit dem Monat der Berufung und der Verpflichtung durch das zuständige Amtsgericht und endet mit dem Monat der Beendigung der Tätigkeit als Schiedsperson.

(3) Die steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 4 Umfang der Aufwandsentschädigung

(1) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen sowie Ansprüche auf Verdienstausfall abgegolten.

(2) Bei Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten die Schiedspersonen Reisekosten entsprechend dem Bundesreisekostengesetz.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Lindhorst, 19.10.2026

Samtgemeinde Lindhorst

Svenja Edler
Samtgemeindebürgermeisterin

Veröffentlichung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 der Gemeinde Lindhorst

Der Rat der Gemeinde Lindhorst hat in seiner Sitzung am 03.09.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschlossen und dem Gemeindedirektor uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2010 der Gemeinde Lindhorst liegt an sieben Werktagen (außer samstags) beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeinde Lindhorst, Bahnhofstraße 55a, 31698 Lindhorst, Raum 10, während der Dienststunden aus.

Lindhorst, den 19.10.2025

Jens Schwedhelm
Gemeindedirektor

Veröffentlichung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 bis 2021 der Gemeinde Lindhorst

Der Rat der Gemeinde Lindhorst hat in seiner Sitzung am 03.09.2026 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2011 bis 2021 gemäß §129 Absatz 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschlossen und dem Gemeindedirektor uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschlüsse der Jahre 2011 bis 2021 der Gemeinde Lindhorst liegen an sieben Werktagen (außer samstags) beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeinde Lindhorst, Bahnhofstraße 55a, 31698 Lindhorst, Raum 10, während der Dienststunden aus.

Lindhorst, den 19.10.2025

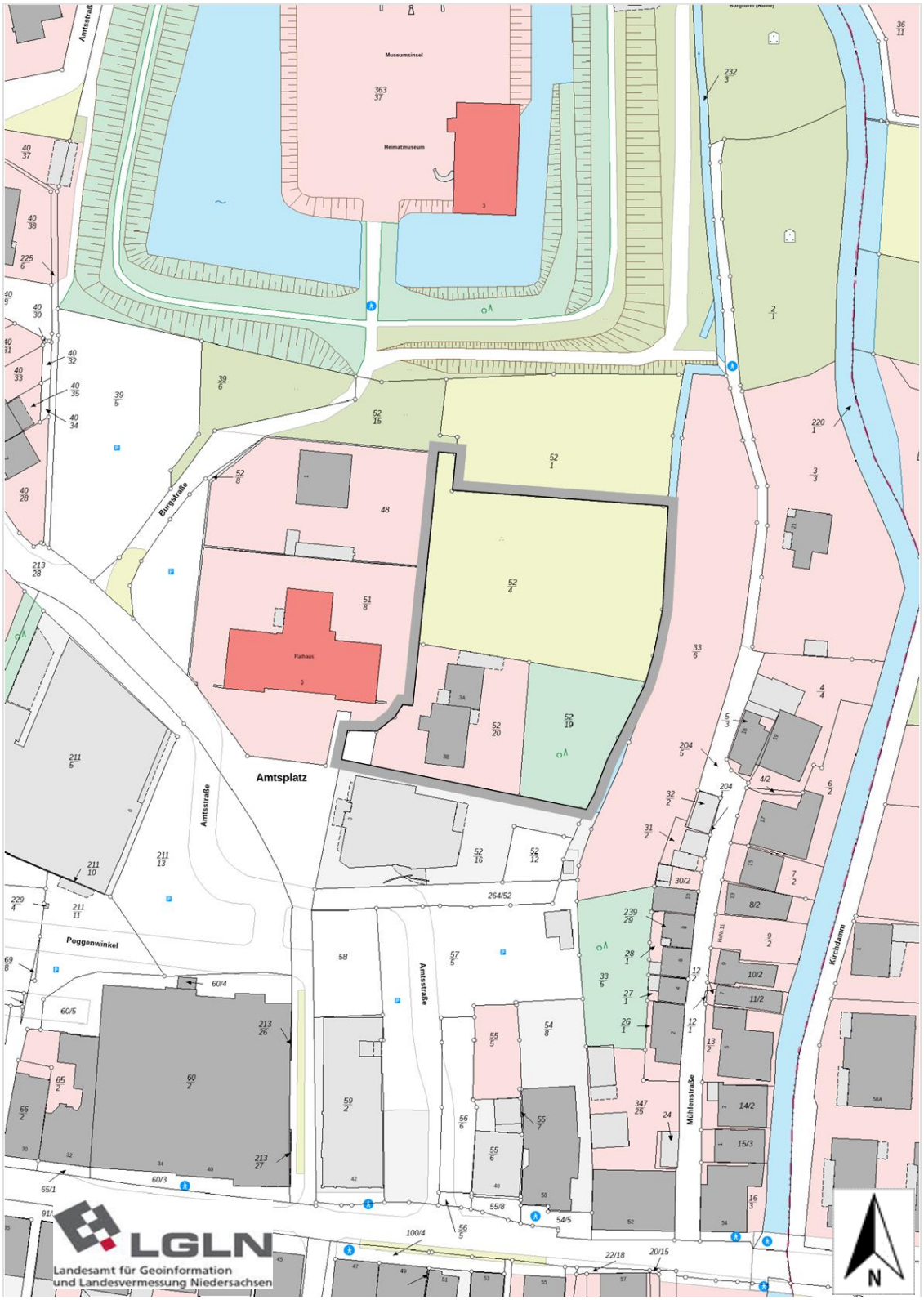
Jens Schwedhelm
Gemeindedirektor

Bauleitplanung Stadt Rodenberg
Bebauungsplan Nr. 64 „Gesundes Zentrum Rodenberg“

Der Rat der Stadt Rodenberg hat in seiner Sitzung am 12.08.2026 den Bebauungsplan Nr. 64 „Gesundes Zentrum Rodenberg“ gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Das Plangebiet liegt östlich des Rathauses und südlich des Burgparks in der Gemarkung Rodenberg.
Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 0,36 ha.

Die räumliche Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus dem beigefügten Übersichtsplan zu ersehen.



Auszug aus der amtlichen Liegenschaftskarte 1:2.700 (im Original), Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung (LGLN) – Katasteramt Rinteln

Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Rodenberg, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 14.10.2026

Stadt Rodenberg
Der Stadtdirektor
In Vertretung

Schellhaus

Bekanntmachung der Samtgemeinde Sachsenhagen

Die Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft mbH Samtgemeinde Sachsenhagen EGS hat in ihrer Sitzung am 15. Oktober 2026 den Jahresabschluss 2024 festgestellt und den Geschäftsführern und dem Aufsichtsrat Entlastung erteilt.

Das Jahresergebnis 2024 weist einen Gewinn von 237.829,49 € aus. Ein Betrag von 70.000,00 € wird an die Gesellschafter ausgeschüttet. Der verbleibende Betrag mit 167.829,49 € wird der Gewinnrücklage zugeführt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Treuhandgesellschaft mbH Göken, Pollak und Partner, Bremen hat mit Testat vom 09. Februar 2026 festgestellt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i.V.m den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handels-rechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i.V.m. den einschlägigen deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 33 der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i.V.m. § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.“

Der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Nienburg/Weser vom 13. März 2026 lautet wie folgt:

„Die pflichtgemäße Prüfung der Entwicklungsgesellschaft mbH Samtgemeinde Sachsenhagen EGS ist durch die beauftragte Treuhandgesellschaft mbH, Göken, Pollak und Partner, Bremen am 09.02.2026 abgeschlossen worden.

Im Rahmen der uns obliegenden Nachprüfung haben sich keine ergänzenden Feststellungen bzw. einschränkenden Versagungsgründe ergeben, so dass wir uns dem Bestätigungsvermerk gem. § 33 EigBetrVO in vollem Umfang anschließen."
Stadthagen, den 13.03.2026
AZ: 14 51 06
Landkreis Nienburg/Weser, Rechnungsprüfungsamt,
Maiwald

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 02. November 2026 bis zum 13. November 2026 bei der Samtgemeinde Sachsenhagen, Rathaus Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Der Samtgemeindebürgermeister

Wedemeier

Bekanntmachung der Stadt Sachsenhagen

Der Rat der Stadt Sachsenhagen hat in seiner Sitzung am 10. September 2026 den Jahresabschluss 2021 festgestellt und dem Stadtdirektor Entlastung erteilt.

Das Jahresergebnis 2021 mit einem Fehlebtrag von 33.379,25 € wird auf das Haushaltsjahr 2022 vorgetragen. Der Fehlbetrag des Jahresergebnisses 2021 ist entsprechend § 182 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) mit 36.692,78 € in die Bilanzposition Fehlbeträge aus Vorjahren mit einer epidemischen Lage einzustellen und ab 2023 in einem Zeitraum von bis zu 30 Jahren auszugleichen. Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses ist entsprechend § 110 Abs. 6 NKomVG mit 3.313,53 € in die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses einzustellen.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 02. November 2026 bis zum 13. November 2026 im Rathaus Sachsenhagen der Samtgemeinde Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Sachsenhagen, den 22. Oktober 2026

Der Stadtdirektor

Behrens

Bekanntmachung der Stadt Sachsenhagen

Der Rat der Stadt Sachsenhagen hat in seiner Sitzung am 10. September 2026 den Jahresabschluss 2022 festgestellt und dem Stadtdirektor Entlastung erteilt.

Das Jahresergebnis 2022 mit einem Überschuss von 47.042,54 € wird auf das Haushaltsjahr 2023 vorgetragen. Der Überschuss des Jahresergebnisses 2022 ist entsprechend § 110 Abs. 6 NKomVG mit 19.476,53 € in die Rücklage des ordentlichen Ergebnisses und mit 27.556,01 € in die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses einzustellen.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 02. November 2026 bis zum 13. November 2026 im Rathaus Sachsenhagen der Samtgemeinde Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Sachsenhagen, den 22. Oktober 2026

Der Stadtdirektor

Behrens

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen
